

## **Welche Reisebeschränkungen gibt es im außereuropäischen Luft- und Seeverkehr?**

Bundesinnenminister Seehofer hat am 17. März 2020 zur weiteren Eindämmung der Infektionsgefahren durch das Coronavirus weitreichende Einreisebeschränkungen an den deutschen Schengen-Außengrenzen angeordnet. Grundlage war eine von den Staats- und Regierungschefs getragene Mitteilung der Europäischen Kommission vom 16. März 2020 (COM (2020) 115 final). Dies betrifft den internationalen Luft- und Seeverkehr bei Reiseverbindungen, die ihren Ausgangspunkt außerhalb der Europäischen Union haben.

### **Deutsche Staatsangehörige sind von dieser Regelung nicht betroffen.**

Auch Unionsbürger und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, Liechtensteins, der Schweiz, Norwegens und Islands und ihre Familienangehörigen der Kernfamilie (Ehepartner, minderjährige ledige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) sind von den Einreisebeschränkungen ausgenommen. Das gleiche gilt für Drittstaatsangehörige mit längerfristigem Aufenthaltsrecht in einem EU- oder Schengenstaat oder dem Vereinigten Königreich (Aufenthaltstitel oder längerfristiges Visum) und ihre Familienangehörigen der Kernfamilie.

Am 30. Juni 2020 haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf „Empfehlungen des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ geeinigt (Ratsdokument 9208/20, siehe Anlage). Danach wollen die Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU für Personen, die in bestimmten Drittländern ansässig sind, aufheben.

Die Liste dieser Drittländer soll regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Deutschland wird die Einreisebeschränkungen auf Grundlage dieser Empfehlung ab 2. Juli 2020 zunächst für die Gebietsansässigen folgender Staaten aufheben („Positivliste“):

- Australien
- Georgien
- Kanada
- Montenegro
- Neuseeland
- Thailand
- Tunesien
- Uruguay

Darüber hinaus wird diese Liste um die Staaten

Japan  
Südkorea und  
China

erweitert, sobald die gegenseitige Einreisemöglichkeit festgestellt wird.

Für Personen, die in anderen als den genannten Drittländern ansässig sind, gelten die bisherigen Einreisebeschränkungen fort, d.h. sie dürfen nur nach Deutschland einreisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Eine solcher wichtiger Grund kommt bei Einreise nach Deutschland ab 2. Juli 2020 in folgenden Fällen in Betracht:

- Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal,
- ausländische Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer, deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann,
- Personal im Gütertransport sowie sonstiges Transportpersonal,
- Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft,
- Seeleute,
- ausländische Studierende, deren Studium nicht vollständig vom Ausland durchgeführt werden kann,
- im Wege des Familiennachzugs einreisende ausländische Familienangehörige sowie Besuchsreisen aus dringenden familiären Gründen,
- Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen,
- Diplomaten, Personal internationaler Organisationen, militärisches Personal und humanitäre Helfer in Ausübung ihrer Tätigkeit,
- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler,
- Passagiere im Transitverkehr.

Die Einreise von Drittstaatsangehörigen setzt die erforderlichen Einreisevoraussetzungen (z.B. D-Visum) voraus. Bei Besuchsreisen aus dringenden familiären Gründen werden Reisende gebeten, entsprechende Nachweise mitzuführen, aus denen sich die zwingende Notwendigkeit des Grenzübertritts ergibt.

Die Entscheidung über die Einreiseerlaubnis erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Beamtinnen und Beamten vor Ort.

Reisende müssen die jeweiligen Quarantäne-Bestimmungen der Bundesländer beachten.

### **Welche Fachkräfte und hoch qualifizierten Arbeitnehmer dürfen aus dem außereuropäischen Ausland einreisen?**

Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer im Sinne der „Empfehlungen des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ (Ratsdokument 9208/20) sind

- Fachkräfte mit einem konkreten Arbeitsplatzangebot im Sinne der gesetzlichen Definition (§§ 18 Abs. 3, 18a, 18b AufenthG), das durch die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wird;
- Wissenschaftler/Forscher (§ 18d AufenthG);
- Entsendungen (nach § 19 Abs. 1 i.V.m. § 10 BeschV) und ICT beschränkt auf Führungskräfte und Spezialisten (§§ 19 Abs. 2, 19b AufenthG)
- Führungskräfte (§ 19c Abs. 1 i.V.m. § 3 BeschV);

- IT-Spezialisten (§19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV);
- Beschäftigungen in besonderem öffentlichem Interesse (§ 19c Abs. 3 AufenthG)

Voraussetzung für eine Einreise als Fachkraft oder hoch qualifizierter Arbeitnehmer ist jeweils ein Nachweis der Präsenzpflcht in Deutschland (z.B. durch Vorlage eines Arbeitsvertrags) und die Glaubhaftmachung (durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/Auftraggebers), dass die Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und die Arbeit nicht zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann. Die wirtschaftliche Notwendigkeit bezieht sich auf die Wirtschaftsbeziehungen und/oder die Wirtschaft Deutschlands oder des Binnenmarkts. Entsprechende Belege sind bei der Reise mitzuführen und ggf. bei der Grenzkontrolle vorzulegen.

Ausländische Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer mit der Staatsangehörigkeit von Staaten, deren Staatsangehörige nach § 41 AufenthV visumfrei auch für einen langfristigen Aufenthalt einreisen können, aber nicht auf der Positivliste stehen, können sich zur Erleichterung des Reiseverkehrs die bestehende Einreisemöglichkeit und die Dringlichkeit ihrer Einreise unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers, welche eine Beschreibung ihrer Tätigkeit enthalten muss, durch die für ihren Wohnsitz zuständige deutsche Auslandsvertretung bestätigen lassen. Welche deutsche Auslandsvertretung für Ihren Wohnsitz zuständig ist, entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Auswärtigen Amtes.

Auch kurzfristige Einreisen dieses Personenkreises aus dringenden geschäftlichen Gründen sind zulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass hinreichend glaubhaft gemacht wird (z.B. durch eine entsprechende Arbeitgeber-Bescheinigung, Bestätigung des Geschäftspartners in Deutschland), dass die Einreise auch unter Berücksichtigung der Pandemiesituation unbedingt erforderlich ist.

### **Dürfen Auszubildende und Studierende aus dem außereuropäischen Ausland einreisen?**

Eine Ersteinreise von Drittstaatsangehörigen zur Ausbildung ist ab dem 2. Juli 2020 für diejenigen, die in einem Staat ansässig sind, der sich auf der „Positivliste“ befindet, wieder ohne Einreisebeschränkungen möglich. Für Personen, die in anderen als den genannten Drittstaaten ansässig sind, beschränkt sich die Einreise zur Berufsausbildung weiterhin auf Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen sowie im Transportbereich. Diese Drittstaatsangehörigen können zum Zweck der Aufnahme einer Ausbildung nach Deutschland einreisen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Visum zum Zweck der Ausbildung (ggf. mit vorgeschaltetem Sprachkurs), liegt vor.
- Nachweis bei der Einreise aus einem Staat, der nicht auf der Positivliste steht, dass die Ausbildung in einem entsprechenden Bereich erfolgt.
- Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsträgers, dass die Anwesenheit trotz der derzeitigen coronabedingten Situation (Präsenz und nicht nur online) erforderlich ist.

Möglich ist auch die Einreise zu einem ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs, sofern bei der Einreise nachgewiesen wird, dass die Ausbildung in einem entsprechenden Bereich direkt im Anschluss an den Sprachkurs aufgenommen wird (keine Heimreise mit anschließender erneuter Einreise für den eigentlichen Ausbildungsbeginn).

Auch sind wieder Einreisen zum Zweck der Aufnahme eines Studiums möglich. Drittstaatsangehörige aus einem Staat, der sich nicht auf der „Positivliste“ befindet, können zu Studienzwecken jedoch nur einreisen, wenn das Studium nicht aus dem Ausland durchgeführt werden kann. Für die Einreise ist eine Bescheinigung der Hochschule erforderlich, in der die Notwendigkeit der Anwesenheit in Deutschland bescheinigt wird. Diese Bescheinigung ist auch bei der Grenzkontrolle vorzulegen. Reisende müssen die jeweiligen Quarantäne-Bestimmungen der Bundesländer beachten.

### **Welche Besonderheiten gelten für die Einreise von Familienangehörigen aus Drittstaaten, die nicht auf der „Positivliste“ stehen?**

Die Ersteinreise von Drittstaatsangehörigen der „Kernfamilie“ zum Zweck des Familiennachzugs ist grundsätzlich möglich, wenn die erforderlichen Einreisevoraussetzungen (z.B. D-Visum) vorliegen. Auch eine Einreise zu Zwecken der Eheschließung ist möglich.

Auch künftig sind davon grundsätzlich keine lediglich vorübergehenden familiären Besuchsreisen erfasst. Eine Ausnahme gilt nur bei Vorliegen eines „zwingenden familiären Grundes“. Dies kann beispielsweise in folgenden oder vergleichbaren Fällen von Einreisen der „Kernfamilie“, d.h. des Ehegatten/Lebenspartners oder minderjähriger Kinder, in Betracht kommen:

- Einreise zu Beerdigungen oder Hochzeiten;
- Besuchsreisen eines minderjährigen Kindes zu seinen Eltern;
- Begleitung des deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners zur Wohnung oder zur Wohnsitznahme in Deutschland;
- Begleitung als sorgeberechtigter Elternteil von deutschen Kindern, auch wenn der andere Elternteil im Ausland bleibt.

Reisende werden gebeten, bei Vorliegen eines zwingenden Einreisegrundes entsprechende Nachweise mitzuführen, aus denen sich die Notwendigkeit des Grenzübertritts ergibt und diese bei der Einreisekontrolle vorzulegen.

Die Entscheidung über die Einreiseerlaubnis erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Beamtinnen und Beamten vor Ort.

Die Wiedereinreise (Rückkehr) von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen an ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland ist bei Vorliegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen (hier insbesondere Besitz gültiger Grenzübertrittspapiere und ggf. erforderliche Aufenthaltstitel) unabhängig von der Referenzperson möglich.

**Reisende müssen die jeweiligen Quarantäne-Bestimmungen der Bundesländer beachten.**